

sächlich in gemeinsamem Wirken für die Zukunft Deutschlands zusammenzufinden. Wir wollen uns dieser Mahnung für unsere Berufsarbeit und unseren Berufsstand besonders bewußt bleiben.

Am Beginn eines neuen Jahrzehnts, mitten in einer Zeit der Wandlung, müssen wir uns darüber klar sein, daß die Zukunft unser Gewerbe vor schwere Fragen stellen wird. Es wird sich dabei nicht nur um die Erhaltung des Bestehenden, sondern oft um die weit schwierigere Frage der Anpassung an neue Verhältnisse und der Gestaltung neuer Formen handeln. Nur dann wird der deutsche Buchhandel diesen Aufgaben gerecht werden können, wenn er sich die innere Geschlossenheit aller seiner Zweige und den festen Willen zu gemeinschaftlicher Zusammenarbeit bewahrt.

II. Tätigkeitsbericht.

Der Ladenpreis.

Der theoretische Streit um die Berechtigung des Ladenpreissystems ist im Berichtsjahr fast völlig zum Stillstand gelangt. Nur in wenigen Veröffentlichungen wurde die Frage der buchhändlerischen Preisbildung überhaupt angeschnitten, aber nicht mehr wie früher im Sinne eines Angriffs auf das System, das schuld an der angeblichen Preisüberhöhung oder an anderen Mängeln sein soll, sondern zur Unterjochung der Frage über die gerechte Verteilung des Kaufpreises zwischen Autor, Verleger und Sortimentier. Wenn dabei wiederholt die Meinung vertreten wurde, daß der Anteil des Handels im Vergleich zu dem der Autoren zu hoch sei, so liegt hierin zweifellos eine Verkennung der obwaltenden Wirtschaftsgehalte. Bei jeder für ihren Vertrieb auf den Handel angewiesenen Ware nimmt dessen Bruttoanteil am Erlös den größten Prozentsatz ein. Nicht dieser aber ist entscheidend, sondern der verbleibende Nettogewinn. Er ist für das Sortiment, wie die Festsetzungen der Landesfinanzämter ergeben, nicht höher als für die übrigen Zweige des Einzelhandels, meist sogar niedriger.

Auch in der Praxis hat das Ladenpreissystem eine weitere Festigung erfahren. Zu den bereits in den Vorjahren erlangenen obliegenden Urteilen sind einige neue hinzugekommen, welche entweder die Schutzwürdigkeit des Systems als solches erneut bekräftigen oder die Anwendung der in der Rechtsprechung zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb niedergelegten Grundsätze auf das Ladenpreissystem bestätigen. Als sehr nützlich hat sich in diesen Prozessen die von den Verlegerverbänden durchgeführte Aktion zur Herbeiführung eines lückenlosen Reverssystems erwiesen. Wir brauchen auf die Gründe für seine Notwendigkeit an dieser Stelle nicht nochmals einzugehen und ebensowenig nochmals nachzuweisen, warum diese Aktion neben den anderen vom Börsenverein geforderten Verpflichtungen zweckdienlich ist; das ist wiederholt im Börsenblatt geschehen. Erforderlich erscheint es uns aber, die Notwendigkeit für den Verlag zu betonen, jeden neuen Kunden, sei er Zwischenhändler oder Einzelhändler, durch besonderen Revers zu verpflichten und sich nicht lediglich mit dem Fakturaaufdruck zu begnügen. Denn erfahrungsgemäß nehmen es junge und kleine Firmen mit der Innehaltung von Preisbindungen am wenigsten genau und suchen durch Unterbietungen ins Geschäft zu kommen.

Die Verwendung der zur Verfügung stehenden organisatorischen Mittel bei Durchführung des Ladenpreisschutzes haben wir uns im Laufe des Berichtsjahres besonders angelegen sein lassen. Selbstverständlich kann es sich dabei nur in besonders schwerwiegenden Fällen um das äußerste Mittel der Ausschließung handeln. Im allgemeinen dürfte es zweckmäßiger sein, die Bindungen zur Organisation nicht zu lösen. Bei Verstößen des Verlags haben wir uns öfter begnügt, einfach den Schutz des Ladenpreises durch die Organisation zu versagen. Dabei bleibt es dem Verleger unbenommen, von sich aus das Erforderliche zu tun, um den von ihm festgesetzten Ladenpreis zu schützen. Dem Sortimentier wird dann aber wenigstens insoweit Schutz gewährt, als er die innerhalb bestimmter Zeit bezogenen Lagerexemplare des betreffenden Werkes zurückgeben kann und vor Schaden durch Liegenbleiben bewahrt wird.

404

Wiederholt haben wir uns mit der Frage beschäftigt, ob eine Ausdehnung des Ladenpreisschutzes auf das gesamte Ausland zweckmäßig und durchführbar ist. Hierauf gerichtete Wünsche bestehen im wissenschaftlichen Verlag und beim Auslandsortiment. Vorläufig ist es dem Verlag überlassen, einen derartigen Schutz durch besondere Reversverpflichtung durchzuführen und Maßnahmen zu ergreifen, wie sie schon einmal im Jahre 1919 versucht worden sind. Für die Organisation bleibt in Anbetracht verschiedener rechtlicher und wirtschaftlicher Schwierigkeiten die weitere Entwicklung abzuwarten. Da das System des festen Ladenpreises auch im Buchhandel anderer Staaten immer mehr an Boden und an Festigung gewinnt, wird sich hier ein erfolgversprechendes Arbeitsgebiet für den erfreulicherweise wieder auflebenden Internationalen Verlegerkongreß ergeben.

Die in der letzten Hauptversammlung angenommene buchhändlerische Verkaufsordnung ist seit dem 1. Mai 1929 in Kraft. Die ihr von einigen Seiten mit auf den Weg gegebenen unheilverheißenden Prophezeiungen haben sich nicht erfüllt. Vielmehr liegen schon jetzt, nach so kurzer Zeit ihrer Auswirkung, anerkennende Stimmen aus Verlags- und Sortimentskreisen vor. Sie beweisen, daß die Neuerungen zweckmäßig sind und dem Zwang der Weiterbildung des buchhändlerischen Verkaufsrechtes Rechnung tragen. Das werden wohl auch die Feststellungen des Enquete-Ausschusses über den Buchhandel ergeben, die für die nächste Zeit zu erwarten sind. In den dem Börsenverein angeschlossenen Fachorganisationen ist man inzwischen am Werk, die fachlichen Verkaufsvorschriften ebenfalls zu erneuern. Die Verkaufsordnungen für den Musikalienhandel, Kunsthandel und das Lehrmittelgeschäft liegen bereits abgeschlossen vor und sind von uns genehmigt. Der Zeitschriftenhandel hat für die Bestellgebühren neue Vorschriften erlassen, die vom Börsenverein genehmigt worden und damit allgemeingültig geworden sind. Wenn die noch ausstehenden fachlichen Vorschriften vorliegen, werden wir das gesamte buchhändlerische Verkaufsrecht in einem Sammelheft den Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Bei der Beratung der Verkaufsordnung und noch in der beschlußfassenden Hauptversammlung sind von manchen die Neuerungen, insbesondere die Bestimmungen über den Mengenpreis, als zu weitgehend angesehen worden. Im Gegensatz dazu sind seit dem Inkrafttreten einzelne Stimmen laut geworden, denen sie nicht weit genug gehen. Wir halten solche Forderungen namentlich hinsichtlich des § 12 Ziff. 3 für bedenklich und gefährlich. Im übrigen aber sind wir durchaus der Auffassung, daß einer gesunden Fortentwicklung Rechnung getragen werden muß. Die Wirtschaft steht nicht still, also können es auch ihre Gesetze nicht. Zum Beweis dafür, daß diesem Grundsatz nachgeachtet wird, brauchen wir nur auf verschiedene von uns zu einzelnen Fragen der Verkaufsordnung erlassene Verlautbarungen, wie z. B. über die Vermittlerprovision, über Ausverkäufe und Zugaben, hinzuweisen. Zu einigen besonders brennenden Fragen wird wahrscheinlich die Stellungnahme des Vorstandes oder gar sein Einschreiten vermisst. Unsere Zurückhaltung hat ihren Grund entweder darin, daß es noch nicht gelungen ist, einen gangbaren, erfolgversprechenden Weg zu finden, oder daß im Rahmen des Börsenvereinsrechts überhaupt keine endgültige Lösung möglich erscheint. Es ehrt den Vorstand, daß in Mitgliederkreisen die Meinung vertreten ist, er müßte für jedes Rätsel auf buchhandelsrechtlichem Gebiete die Lösung wissen und finden. Demgegenüber ist aber, um vor Enttäuschungen zu bewahren, nochmals festzustellen, daß es im Widerstreit der wirtschaftlichen Interessen Probleme gibt, die sich jedem Versuch einer zwangsmäßigen Einflußnahme durch die Organisation und der Regelung durch sie entziehen.

Buchhändlerisches Verkehrsrecht.

Im engen Zusammenhang mit dem buchhändlerischen Verkaufsrecht steht das buchhändlerische Verkehrsrecht, das im Vergleich zu den allgemeinen kaufmännischen Gebräuchen Sonderheiten aufweist, die durch das Wesen der